

Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Eichstätt (Jahrmarktsatzung)

vom 24.03.1992

Die Stadt Eichstätt erlässt nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Rechtsform

Die Jahrmärkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Eichstätt.

§ 2 Gegenstände der Jahrmärkte

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Waren aller Art gemäß § 68 Abs. 2 und 3 Gewerbeordnung mit Ausnahme von
 - a) Kriegsspielzeug in jeglicher Form,
 - b) Gegenstände, die gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen.
2. Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von § 60 a Abs. 1 GewO mit Ausnahme der Aufstellung von Kriegsspielgerät.
3. Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen (alkoholische Getränke nur nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes).

§ 3 Marktplatz, Markttag, Öffnungszeit

1. Die Jahrmärkte werden auf dem „Domplatz“ und „Pater-Philipp-Jeningen-Platz“ veranstaltet (Marktplatz).
2. Markttag der Jahrmärkte sind an der

Walburgi-Dult	jeweils der erste Samstag im Mai bis zum darauf folgenden Mittwoch
---------------	--

Willibaldi-Dult	jeweils der dritte Samstag im Juli bis zum darauf folgenden Mittwoch
Kirchweih-Dult	jeweils der Samstag vor dem kath. „Kirchweih-Sonntag“ bis zum darauf folgenden Mittwoch

3. Die Verkaufs- und Betriebszeiten sind jeweils

Sonntag/Feiertage	10.30 Uhr bis 18.00 Uhr
übrige Tage	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 4 Zuteilung des Standplatzes

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
2. Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind bei der Stadt Eichstätt zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
3. Die Standplätze werden widerruflich für die Dauer eines Jahrmarktes zugeteilt.
4. Wird das in der Zuteilung festgesetzte Platzgeld bis zu dem festgesetzten Termin nicht bei der Stadt Eichstätt eingezahlt, erlischt die Zuteilung.
5. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
6. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
7. Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
8. Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt Eichstätt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
9. Wird ein zugeteilter Standplatz am Tage des Marktbeginns nicht bis 8.00 Uhr belegt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 5 Bezug und Räumung des Standplatzes

1. Der Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt Eichstätt frühestens am Tag vor Beginn des Marktes bezogen werden und muss spätestens drei Stunden nach Ende des Marktes geräumt sein.
2. Ein Verlassen des Marktes vor dem Ende der festgesetzten Markttage (§ 3 Abs. 2) ist ohne Zustimmung der Stadt Eichstätt nicht gestattet.
3. Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 6 Marktaufsicht, Marktbetrieb

1. Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt Eichstätt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
2. Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
3. Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
4. Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt Eichstätt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
5. Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
6. Marktabfälle sind von den Anbietern täglich unverzüglich nach dem Ende der Öffnungszeit zu sammeln und mitzunehmen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

§ 7

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

1. Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
2. Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt Eichstätt die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8

Verhalten auf dem Jahrmarkt

1. Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Verboten ist
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 8. die Verwendung von offenem Licht und Feuer,
 9. die Abgabe von Speisen und Getränken in Einweggeschirr bzw. Einwegflaschen (bei Imbissbetrieben).

§ 9 Haftung

1. Die Stadt Eichstätt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
2. Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Eichstätt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Eichstätt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
3. Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Eichstätt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO wird mit Geldbuße bis zu 1000,--DM belegt, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten Waren zum Verkauf anbietet bzw. sonstige Geschäftshandlungen vornimmt (§ 3 Abs. 3),
3. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
4. einer Anordnung der Stadt Eichstätt auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
5. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
6. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs. 2 Nr. 1),
7. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 3),
8. Marktabfälle nach dem Ende der Öffnungszeit auf dem Marktplatz hinterlässt oder den Standplatz nicht in ordentlichen und reinlichem Zustand hält (§ 6 Abs. 6),
9. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
10. den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 20. Juni 1951 außer Kraft.

Eichstätt, 24.03.1992

Ludwig Kärtner
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 14 vom 03.04.1992 veröffentlicht.